

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Petra Bläss und der Gruppe der PDS
— Drucksache 13/9113 —**

Berücksichtigung von in der UdSSR zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten

Zwischen der DDR und der UdSSR wurde am 24. Mai 1960 ein Vertrag über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sozialversicherung geschlossen, wonach in der UdSSR zurückgelegte rentenrechtliche Zeiten bei einem DDR-Rentenanspruch anerkannt wurden. Es handelt sich dabei um die Anerkennung von rentenrechtlichen Zeiten für Anwartschaften vor allem von Bürgerinnen und Bürgern der DDR, die in der UdSSR studiert und/oder gearbeitet haben sowie von deren Ehepartnerinnen und Ehepartnern, auch wenn diese Bürgerinnen und Bürger des gastgebenden Landes waren. Aber auch andere Personenkreise wahrten dadurch ihren in der UdSSR erworbenen Rentenversicherungsanspruch, wie in den Geschehnissen des Zweiten Weltkrieges in die UdSSR emigrierte Deutsche, wenn diese später in die DDR zurückkehrten. Diese Bürgerinnen und Bürger sehen sich heute in den neuen Bundesländern mit Lücken in ihren Erwerbsbiographien konfrontiert, wenn ihre Rentenanwartschaften nach dem 31. Dezember 1995 entstehen.

Das geschieht, obwohl der Einigungsvertrag fordert, daß „das vereinigte Deutschland . . . seine Haltung zum Übergang völkerrechtlicher Verträge der DDR nach Konsultation mit den jeweiligen Vertragspartnern . . . fest(zulegen)“ (Artikel 12 Abs. 2) hat. Zugleich war die Bundesregierung ermächtigt (nach Artikel 3 Einigungsvertragsgesetz), durch Rechtsverordnung „vorübergehend die weitere Anwendung“ auch solcher Verträge „zu regeln, bis das vereinigte Deutschland seine Haltung zum Übergang dieser Verträge festgelegt hat“. Davon machte die Bundesregierung mit der „Verordnung über die vorübergehende weitere Anwendung verschiedener völkerrechtlicher Verträge der DDR im Bereich der sozialen Sicherung“ vom 3. April 1991 (BGBl. II S. 614) Gebrauch. Mit der Änderung der Verordnung am 18. Dezember 1992 (BGBl. II S. 1231) aber wurde der Vertrauenschutz auf die Verordnung auf den 31. Dezember 1995 begrenzt.

1. Welche Motive und Hintergründe haben zur Änderungsverordnung vom Dezember 1992, insbesondere zur Begrenzung des Vertrauenschutzes bis 31. Dezember 1995, geführt?

Die Änderungsverordnung ist Ergebnis der von der Bundesregierung geführten Konsultationen über die weitere Anwendung der von der DDR mit der UdSSR und anderen osteuropäischen Staaten

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 2. Dezember 1997 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

im Bereich der Sozialen Sicherheit geschlossenen Verträge. Dabei war zu berücksichtigen, daß es im Zuge der Rechtsvereinheitlichung dauerhaft nicht vertretbar ist, Personen, die in den neuen Ländern leben, und Personen, die in den alten Ländern leben, rechtlich unterschiedlich zu behandeln. Das in den Verträgen der DDR vorgesehene Eingliederungsprinzip widerspricht auch dem in den Sozialversicherungsabkommen der Bundesrepublik Deutschland niedergelegten Prinzip des Leistungsexports, nach dem jeder Staat eine Rente entsprechend den in seinem Rentensystem zurückgelegten Versicherungszeiten zahlt. Eine Fortdauer der Verträge wäre im übrigen wegen der hierin geregelten Übernahme der ausländischen Versicherungszeiten durch den Wohnstaat (Eingliederungsprinzip) mit zusätzlichen finanziellen Belastungen für die deutsche Rentenversicherung verbunden gewesen. Die weitere Anwendung der Verträge wurde daher grundsätzlich zum 31. Dezember 1992 beendet.

Die Verträge selbst sehen für den Fall der Beendigung für Rentenanwartschaften keinen Vertrauenschutz vor. Dennoch wurden bei der Beendigung der Verträge Vertrauenschutzgesichtspunkte berücksichtigt, und zwar mit einer Übergangsregelung für Personen, die sich bei Herstellung der deutschen Einheit am 3. Oktober 1990 bereits im Beitrittsgebiet aufhielten und deren Rentenanwartschaft sich im Zeitpunkt der Beendigung der weiteren Anwendung der Verträge zu einer in naher Zukunft zu realisierenden Rentenanwartschaft verdichtete. Diese Voraussetzung wurde bei denjenigen als erfüllt angesehen, deren Ansprüche innerhalb eines Fünfjahreszeitraums nach der Wiedervereinigung entstehen.

2. Haben vorher, wie im Einigungsvertrag gefordert, Konsultationen mit der russischen Regierung stattgefunden?

Ja. Die Konsultationen mit der russischen Regierung wurden im Mai und August 1992 geführt.

3. Womit rechtfertigt die Bundesregierung die Schlechterstellung dieses Personenkreises gegenüber Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern?

In der deutschen Rentenversicherung werden grundsätzlich weder aufgrund innerstaatlichen noch aufgrund zwischenstaatlichen Rechts ausländische Versicherungszeiten rentenerhöhend berücksichtigt. Insoweit werden alle Personen mit ausländischen Versicherungszeiten gleichbehandelt. Die Altersversorgung ist von dem Rentenversicherungsträger des Staates sicherzustellen, an den die Beiträge entrichtet worden sind.

Nur für Deutsche, die infolge von Kriegs- und Nachkriegsereignissen, Flucht und Vertreibung ihre Rentenansprüche gegen den Leistungsträger im Herkunftsgebiet verloren haben, macht das Fremdrentengesetz eine Ausnahme. Hiermit wird dem be-

sonderen Vertreibungsschicksal Rechnung getragen, da in den Heimatgebieten der Spätaussiedler deutsche Volkszugehörige bis in die jüngste Vergangenheit hinein erhebliche Nachteile aufgrund ihrer Volkszugehörigkeit erleiden mußten. Durch das Kriegsfolgenbereinigungsgesetz hat der Gesetzgeber allerdings einen Schlußstrich unter die gesamte Kriegsfolgengesetzgebung gezogen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333